

Information zur REACH-Verordnung

Betreffend der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH mit der SVHC – Liste vom 21.01.2025 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (engl. Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals)

Die FATH GmbH liefert Erzeugnisse und unterliegt daher der Informationspflicht gemäß Artikel 33 der REACH Verordnung für besonders Besorgnis erregende Stoffe. Auf der „Kandidatenliste“ nach Artikel 59(1) der REACH-Verordnung werden Stoffe geführt, die als besonders Besorgnis erregend angesehen werden (SVHC = substances of very high concern). Mit Bekanntgabe dieser Liste haben wir als Lieferant von Erzeugnissen die Pflicht, unsere Abnehmer zu informieren, falls in den von uns gelieferten Erzeugnissen oder deren Verpackung ein oder mehrere Stoffe der genannten „Kandidatenliste“ in einer Konzentration von jeweils mehr als 0,1 Gewichtsprozent enthalten sind. Durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10.09.2015 wurde der Begriff „Erzeugnis“ konkretisiert und die Berechnungsgrundlage des 0,1% Schwellenwertes eindeutig auf jedes Teilerzeugnis festgelegt.

Durch Kommunikation mit unseren Lieferanten prüfen wir kontinuierlich, ob die an uns gelieferten Produkte solche Stoffe pro Teilerzeugnis beinhalten. Hier sind wir auf die Informationsweitergabe in der Lieferkette angewiesen. Die FATH GmbH wird seine Kunden unaufgefordert informieren, sobald Informationen vorliegen, aus denen hervorgeht, dass ein SVHC-Stoff mit mehr als 0,1 Gew. % pro Teilerzeugnis in den ausgelieferten Produkten oder deren Verpackung enthalten ist.

Die Qualitätssicherung stellt darüber hinaus die Prüfung der eingesetzten Produkte hinsichtlich der jeweils aktuellen rechtlichen Anforderungen sicher. So werden die geltenden Stoff- / Verwendungsverbote (Anhang XVII der REACH Verordnung) beachtet und auch bezüglich der regionalen spezifischen Anforderungen überwacht.

Sollten sich Änderungen durch gesetzlich vorgeschriebene Substitution von Stoffen ergeben, werden wir unsere Kunden frühzeitig unaufgefordert informieren.

Christian Theiner
HSQE

Spalt, März 2025